

Lösung: Fall 11

Ein Anspruch des V gegen K auf Abnahme der 100 Blöcke Papier Format A 5, sowie Zahlung des Kaufpreises könnte gemäß § 433 II BGB bestehen.

I. Voraussetzung dafür ist, dass zwischen V und K ein wirksamer Kaufvertrag entsprechenden Inhalts zustande gekommen ist.

1. Ein Kaufvertrag kommt durch 2 übereinstimmende und empfangbedürftige WE zustande, Angebot u. Annahme.

a. Das Angebot könnte hier der K durch das Schreiben abgegeben haben.

aa. Das Schreiben erfüllt den Tatbestand einer Willenserklärung.

bb. Diese Erklärung müsste wirksam sein.

K könnte seine WE wirksam vor Zugang widerrufen haben. K hat zwar erklärt, nicht an dem Vertrag festhalten zu wollen, die Erklärung gab er aber erst nach Zugang des Schreibens ab, § 130 I 1 BGB. Der Zugang lag damit vor. Ein Widerruf der WE war daher nicht mehr möglich, § 130 I 2 BGB.

cc. Die Willenserklärung könnte aber nichtig von Anfang an gem. § 142 I BGB sein
(Anm. WE ≠ Rechtsgeschäft; BGB-Gesetzgeber aber nicht immer begrifflich genau, da Begriffe teilweise umstritten und nicht endgültig geklärt waren; mit Rücksicht auf §§ 119 ff. BGB ist § 142 I BGB so zu verstehen, daß die WE und nicht das Rechtsgeschäft - hier: Vertrag - von Anfang an nichtig ist, da nach § 119 ff. BGB die WE und nicht das Rechtsgeschäft anfechtbar ist).

Voraussetzung dafür ist das Vorliegen einer Anfechtung

(a) Zunächst müsste K die Anfechtung erklärt haben, § 143 BGB. Die Anfechtungserklärung ist eine einseitige, empfangsbed. WE, die zum Ausdruck bringt, dass der Anfechtender an WE nicht festhalten will. Eine solche Erklärung ist hier im Anruf des K zu sehen.
Diese Erklärung wurde auch gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner gem. § 143 II BGB abgegeben.

(b) Es müsste weiter ein Anfechtungsgrund vorliegen.

Hier könnte ein **Inhaltsirrtum** (Erklärender erklärt genau das, was er erklären will, Erklärung hat aber andere Bedeutung als vorgestellt, Abweichung in Erklärungsbedeutung) oder **Erklärungsirrtum** (tatsächlicher Inhalt der Erklärung - nicht ihrer Bedeutung - weicht von vorgestelltem Inhalt ab, Abweichung im Erklärungsakt; Verschreiben, Versprechen, Vergreifen) gem. § 119 I BGB gegeben sein.

Vorliegend hat sich K verschrieben, er also erklärt, was er nicht erklären wollte. Es lag damit ein Erklärungsirrtum vor.

Der Irrtum war zudem für die Abgabe der WE kausal, sowie objektiv und subjektiv erheblich, § 119 I 2. Hs. BGB.

(c) Die Anfechtung müsste in der vorgeschriebenen Anfechtungsfrist erklärt worden sein. Diese richtet sich bei Vorliegen eines Irrtums nach § 121 I BGB. Die Anfechtung hat damit **unverzüglich**, d.h. ohne schuldhaftes Zögern nach Kenntnis von Anfechtungsgrund zu erfolgen.

(d) Die Anfechtung ist auch nicht nach § 144 BGB ausgeschlossen.

- (e) Zwerp.: Die Voraussetzungen der Anfechtung liegen vor, sodass K seine WE wirksam angefochten hat, § 142 I BGB.

dd. K hat also kein wirksames Angebot durch Bestellschreiben abgegeben.

2. Es könnte ein wirksames Angebot des V im Rahmen des Telefongesprächs gegeben sein. Hier ist das Gespräch dahin gehend auszulegen, dass V alle Erklärungen tätigen will, um an dem Vertrag festzuhalten. In dem Gespräch ist folglich eine WE zum Abschluss eines neuen Vertrages zu sehen.

3. K müsste das Angebot angenommen haben. Dies ist vorliegend aber nicht der Fall.

II. Erg.: Es ist kein wirksamer Vertrag zwischen K und V zustande gekommen, sodass kein Anspruch des V auf Kaufpreis besteht.

Hinweis zum Aufbau für Fall 11:

Trotzt der Rechtsfolge des § 142 I BGB (Nichtigkeit von Anfang an, ex-tunc) findet sich oftmals ein vom vorliegenden Lösungsvorschlag abweichender Aufbau. Dabei wird zunächst die vertragliche Einigung zwischen den Parteien geprüft (Zwerp.: Vertrag zunächst zustande gekommen.) und anschließend, ob der Vertrag wieder vernichtet wurde. Aufgrund der ex-tunc-Wirkung des § 142 I BGB handelt es sich aber um eine anspruchshemmende Einwendung. Die abweichende Prüfung hat ihre Ursache im prozessrechtlichen Prüfungsvorgehen (Trennung zwischen Kläger- und Beklagtenstation). Bei einem solchen Aufbau muss zwischen der Prüfung des Vorliegens eines Angebots des K und der Anfechtung desselben, die Annahme des Angebots des V geprüft werden [beachte: § 151 (1) BGB, Verzicht auf den Zugang, nicht auf die Abgabe der Erklärung].